

**Verantwortlichkeiten im Rahmen von Baumaßnahmen**

Bei Baumaßnahmen, die ggf. Auswirkungen auf die Standsicherheit der Dämme haben, gelten die nachfolgenden Regelungen bezüglich der Durchführung und Dokumentation der Dammspektion.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Beteiligten für folgende Fälle:

- Fall A: (kleinere) Baumaßnahmen mit Umsetzung im Regiebetrieb
- Fall B: (größere) Baumaßnahmen mit Unternehmereinsatz, Beauftragung durch WSA
- Fall C: (größere) Baumaßnahmen mit Unternehmereinsatz, Beauftragung durch WNA/NBA
- Fall D: Baumaßnahmen Dritter, ggf. mit Unternehmereinsatz

	Beteiligte	Entwurf Aufgabenblatt	Aufgabenblatt prüfen und freigeben	Beobachtung	Beurteilung und Ver- anlassung	Kenntnisnahme
Fall A	Dammebeobachtungspersonal			X		
	Leitung des Außenbezirks				X	
	WSA, zuständiger Fachbereich	X (+WSVPruf)				X
Fall B <sup>2)</sup>	Auftragnehmer			X		
	Bauleitung (Auftragnehmer)	X			X	
	WSA, zust. Fachbereich, baubevollm. Person		X <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
Fall C <sup>2)</sup>	Auftragnehmer			X		
	Bauleitung (Auftragnehmer)	X			X	
	WNA/NBA, baubevollmächtigte Person		X <sup>1)</sup>			X <sup>1)</sup>
Fall D <sup>3)</sup>	Dritter			X		
	Dritter	X			X	
	WSA, zust. Fachbereich		X			X

<sup>1)</sup> im Bedarfsfall ist der FB W durch die baubevollmächtigte Person einzubeziehen  
<sup>2)</sup> in diesen Fällen sind Verpflichtungen, die dem AN übertragen werden, bauvertraglich zu regeln  
<sup>3)</sup> in diesem Fall sind Verpflichtungen, die einem Dritten übertragen werden, im Rahmen einer ssG zu regeln

Die Baufeldübergabe (Fall B und C) wird in der VV-WSV 2110 „Verantwortung bei Durchführung baulicher Maßnahmen“ geregelt.

#### In den Fällen B und C

- werden die Aufgabenblätter vom Auftragnehmer entworfen und vom WSA bzw. WNA/NBA geprüft und freigegeben. Weiterhin erfolgt die Dokumentation der Dammspektion nicht in WSVPruf sondern in analoger Form. Hierfür werden keine standardisierten Formulare bereitgestellt. Anforderungen an die durchzuführenden Beobachtungen und ihre Dokumentation werden individuell festgelegt.
- übernimmt die baubevollmächtigte Person (WSA bzw. WNA/NBA) die Rolle des WSA hinsichtlich der vorgeschriebenen Kenntnisnahme gem. VV-WSV 2301, bspw. bei neuen Schäden.
- hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal für die Durchführung der Dammspektion geeignet ist.

#### Im Fall D

- werden die Aufgabenblätter vom Dritten entworfen und vom WSA geprüft und freigegeben. Weiterhin erfolgt die Dokumentation der Dammspektion nicht in WSVPruf sondern in analoger Form. Hierfür werden keine standardisierten Formulare bereitgestellt. Anforderungen an die durchzuführenden Beobachtungen und ihre Dokumentation werden individuell festgelegt.
- hat der Dritte dem WSA nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal für die Durchführung der Dammspektion geeignet ist.